Abschrift.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Königlich Preußischen Eisenbahnfiscus, vertreten durch das Eisenbahnbetriebsamt zu Görlitz, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

die Stadtgemeinde zu Görlitz, Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 11ten März 1882, unter Mitwirkung:

des Präsidenten Dr. Drechsler und
der Reichsgerichts-Räthe Dr. von Hahn, Dr. Gallenkamp, Dr. Boisselier, Dr. Schlesinger, Dr. Hambrook, Dr. Bolze,

für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 25ten November 1881 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand:

Im Juni 1878 publicirte die Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einen vom 1ten Juli 1878 an gültigen

„Nachtrag VII zum Local-Gütertarif nebst Anhang vom 1ten Juli 1877".

In demselben lautet:

„Abschnitt I: Anderweite Frachtsätze für den Transport von Steinkohlen aus dem Waldenburger Grubenrevier".

„Frachtsatz für 100 kg Kohlen von Glückshilf und Friedenshoffnungsgrube

Hoffnungsgrube auf Görlitz: 0,49 Mk."

Im October 1880 publicirten dieselben Directionen dem

" Vorstand XVII zum Localbürgervorsteher"

davon:

" Obersitz VIII Steinkohlenverbrauchsteuer:

" Im Vorstand VII sub I betragen die Gebrauchsvergütungen für Steinkohlen von Glückshilf resp. Friedenshoffnungsgrube auf Görlitz: 0,46, mehr 0,49 Mk."

Die Verbrauchsmenge Görlitz hatte (für ihre Gasanstalt) vom 1ten Juli 1878 bis 14ten October 1880 und den beiden genannten Gruben auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Station Dittersbach bezogen: 11545 000 kg. Koksen und Coaks auf den Satz von 0,49 Mk. Steuer bezogen 56612 Mk.

Wenn die Berechnung auf den Satz von 0,46 Mk. erfolgt, verringert die Steuer 3505 Mk. weniger betragen haben. Diese Summe forderte die Stadt Görlitz von Hauptsteueramt zurück, die Forderung wurde aber in höherer Instanz vom Ministerium für öffentliche Arbeiten zurückgewiesen.

Die Stadt Görlitz klagte nun vor diesem Gericht die Summe von 1558 Mk mit 5% Verzugszinsen seit dem 15ten December 1880 ein.

Bis Urtheil vom 26ten April 1881 nahmen die Ersten Civilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts Görlitz den Klagantrag genau, und die Gründe dieses Urtheil vom Entscheiden einzelnen Berufungspunkte der durch Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts Breslau vom 25ten November 1881 zurückgewiesen.

Gegen das Berufungsurtheil legte der Entscheiden Revision ein, mit dem Antrag,

das vorgehende Urtheil aufzuheben und die Klage abzuweisen,

während die Revisionsbeklagte die Zurückweisung der Revision beantragte.

Die Parteien streiten die Frage gemäß dem Thatbestand des Berufungsurtheils vor.

Entscheidungsgründe.

Der Entscheidung über das einzelnen Rechtsmittel bedarf es im vorliegenden Fall einer einzelnen Erörterung der Frage über die Bedeutung von Wille und Willensbestimmung für den Verbrauchsbegriff und das Verschulden beider zu einander nicht; insbesondere ist nicht der einfach behandelte Fall zu würdigen, wenn die Erklärung des Verbrauchswillens einer Controlle auf eine ganz andere oder auf eine

gewerbsmäßige für ihn unentgeltliche oder minder unentgeltliche Leistung, als die wirklich gewollte, beurtheilt. Hier handelt es sich um den Fall, wenn Wille und Willenserklärung des einen Leistung gegenseitig contrahirenden nur in gewerbsmäßiger Beziehung und in der That differiren, durch den Empfänger seiner Erklärung für ihn unentgeltlich ist, als der seine wirklich gewesene Willens, wenn er selbe in der von ihm contrahirten acceptirten Offerte den ihn zu leistenden Betrag für sich ungegeben hat, als er denselben wirklich gewollt, während beim andern (die Leistung annehmenden) contrahenten Wille und Willenserklärung sich decken.

Da, abgesehen von besonderer Abstellung des Entgeltsverhältnisses im Versehen des Rechts durch das Versehen des Empfängers selbst ist, so ist im gegebenen Fall gemäß, als der wirkliche Wille des andern contrahenten massgebend war, eine Anfechtung zu Grunde gekommen. Was dagegen den festen Betrag der Leistung betrifft, so liegt zwar über diesen die Willenserklärung beider contrahenten vor, aber der durch gerichtete Entgeltswille ist nur auf Seiten des Versehenden wirklich gewesen, während er bei dem Empfänger fehlt. Der Empfänger kann sich aber auf seine irrthümliche Erklärung nicht zu seinem Vortheil berufen. Es kann daher einem Anspruch auf den Rechtsgrund der Leistung wegen ungerechtfertigter auf ungerechtfertigter Bereicherung (der condictio indebiti gegenüber falls Zahlung bereits erfolgt ist) gehalten werden.

Es fragt sich nun aber weiter, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Satzes gegeben sind.

Wie oben Entscheidungsgründen wurden auf die Vorschriften auf Grund des Vertrags angewendet. Die einschlagenden Vertragsbestimmungen bilden also einen Theil der lex contractus des einzelnen Vertrags. Nun enthält zwar der vorgedruckte Vertrag VII. den Grundsatz von 0,49 M., allein im Vertrag XVII wurde dieser Ansatz als auf „einen" berechnet durchstrichen. Hiermit ist auf das deutlichste erklärt, daß nicht etwa nur von der Zahl dieser letzteren Erklärung von dem Grundsatz massgebend sein sollte, sondern, daß schon von 1ten Juli 1877 der Grundsatz in diesem geringeren Betrag festgestellt und durchgeführt war, dem selben zur Anwendung zu bringen.

Nun ist allerdings in der Anerkennung einer für die obligatorischen Verträge im Allgemeinen aufgestellten lex contractus die Erklärung eines obligatorischen Willens nicht enthalten, vielmehr wird ein solcher erst bei Abschluß des einzelnen Vertrags gefordert und erklärt es kommt also bei der Frage, ob der wirklich gewesene Wille und

die Willenserklärung sich decken, nicht auf die Zeit der Veröffentlichung der allgemeinen lex contractus, sondern auf die des Vertragsabschlusses an, und dies wird insofern von Bedeutung, als, wenn beim Vertragsabschluß der bei der Veröffentlichung begangene Irrthum vom betreffenden Contrahenten erkannt, dennoch aber die lex contractus nicht abgeändert worden war, daraus möglicher Weise entnommen werden kann, daß eine Divergenz des Willens und der Willenserklärung nicht vorhanden sei. Es braucht aber hier nicht weiter untersucht zu werden, unter welchen Umständen diese Schlußfolgerung gerechtfertigt sein würde, da für die Eisenbahnen die wesentliche Voraussetzung der Zulässigkeit einer solchen Schlußfolgerung, die Freiheit des Vertragswillens, nicht vorhanden ist. Nicht nur ist die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen im Allgemeinen durch das Handelsgesetzbuch und das Betriebsreglement wesentlich eingeengt, sondern insbesondere sind auch hinsichtlich der Feststellung der Frachtsätze die Privatbahnen durch allgemeine oder bei der Concessionirung festgesetzte besondere Bestimmungen beschränkt, und auch für die Tarife der Staatsbahnen und der vom Staat verwalteten Bahnen sind gewisse feste Grundsätze maßgebend. Der Tarif wird in bestimmt formeller Weise festgesetzt (genehmigt), eine stillschweigend (durch concludente Handlungen erfolgende) Abänderung desselben ist ausgeschlossen. Die bei der Publication des Tarifs irrthümlich erfolgte Abweichung von dem festgestellten Inhalt kann daher nicht durch die bloße Anwendung des Tarifs in der publicirten Gestalt später gebilligt werden.

Hieraus folgt, daß, wenn ein einzelner Frachtvertrag abgeschlossen wird, für welchen die betreffende Tarifbestimmung maßgebend ist, in demselben zwar den Worten nach der Tarifsatz in der publicirten Höhe vereinbart ist, daß aber der Vertragswille der Eisenbahn zur Zeit des Abschlusses nur als auf den Frachtsatz, wie derselbe festgestellt worden war, gerichtet anerkannt werden kann, einerlei ob die Eisenbahnverwaltung sich des bei der Veröffentlichung des Tarifs vorgekommenen Irrthums bereits bewußt geworden war oder nicht. Die Voraussetzungen zur Anwendung des oben aufgestellten allgemeinen Grundsatzes sind hiernach im vorliegenden Fall gegeben.

Hiergegen kann auch nicht etwa eingewendet werden, die Vorschrift, die Eisenbahn solle nur auf Grund des festgestellten Tarifs contrahiren, sei nur eine Ordnungsvorschrift, welche das Verhältniß zum anderen Contrahenten nicht berühre; denn nach dem Betriebsregle-

ment,

wurde, welches für die rechtlichen Beziehungen der Verkehrsanstalten massgebend ist, der auf Grund derselben die Eisenbahntarife abgeschlossen werden, bilden die Tarifsätze die massgebenden Eisenbahnsätze (§ 32 Absatz 1). Allerdings wird in der vorgeschlagenen Fassung von „publicirten Tarifen" gesprochen, allein damit ist lediglich ausgesprochen, dass für den Umfang die Tarife nur von Bedeutung sind, insofern sie publicirt sind. Es ist dies besonders wichtig bei Abänderungen des Tarifs, namentlich bei Einführung höherer Eisenbahnsätze. Eine Beziehung auf diese Abänderungen ist nicht zulässig, wenn dieselben nicht publicirt sind. (Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band XX № 92 Seite 375). Um dies auszudrücken ist der im Entwurf-Reglement für den Güterverkehr von 1856 (Zeile, Handbuch Ergänzungsband II, 2 Seite 59) § 17 Absatz 5 nicht enthaltene Zusatz „publicirte" aufgenommen worden. Aus eben dem die Bestimmung des Abänderungsrechts so aufgefasst werden, als solle der Inhalt des Tarifs, wie er publicirt ist, dem Inhalt desselben, wie er festgestellt ist, entgegengesetzt werden. Es wird vielmehr davon auszugehen, dass die Publicationen immer der Feststellung entsprechen, und es bey einer Unrichtigkeit nur, den besonderen Fall eines Irrthums zu berücksichtigen. Für die Entscheidung dieses Falls kommt dann der oben entwickelte allgemeine Grundsatz zur Anwendung.—

Die Praxis zum Reglement-Entwurf auf Veranlassung des Artikels 408 des Handelsgesetzbuchs. Diese war folgte, wie der Vorschrift entsprechend, und der Stellung des Artikels 408, dass derselbe sich nur auf die Verpflichtungen des Frachtführers und dem Frachtvertrag bezieht, sondern es ergiebt sich aus dem Inhalt des Artikels selbst, dass der Gesetzgeber, indem er die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Frachtführer ausschliesst, nur das Erlöschen aufhebt, wie das Erlöschen des Guts und der Empfang der Fracht sei seine Absicht der Leistungen des Frachtführers, die Erklärung, dass nun Theile des Frachtführers der Frachtvertrag erfüllt sei, zu finden. Den Anspruch auf Rückgängigmachung der von Reisenden gelösten Fahrkarte gegen Rückgabe des Frachtbriefs aus Anlass der Annahme des Frachtguts übernommenen Verpflichtungen, und die Feststellung, durch concludente Handlungen erfolgende Erklärung, dass der Frachtführer seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, denn keine weitere Klärung wünschen, als eine mit diesen abgegebene Erklärung gleichen Inhalts.

Aus diesen Gründen war die Revision unter Verurtheilung

des

des Revisionsklägers in die Kosten der Revisionsinstanz zurück-
zuweisen.

gez: Drechsler, von Hahn, Gallenkamp, Boisselier, Schlesinger,
Hambrook, Bolze.

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des Reichsgerichts, Ersten Civil-
Senats, am 11ten März 1882.

gez: Günther, Aktuar,
als Gerichtsschreiber.

I. 695/1881.